



# LRV-Schutzkonzept COVID-19 – Für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

## 1.) Ausgangslage

Die Liechtensteinische Landesregierung hat entschieden, dass Sportverbände ab dem 15. Mai 2020 den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der gesundheitlichen / epidemiologischen Vorgaben des Amtes für Gesundheit wieder aufnehmen können.

**Die Liechtensteinische Regierung, unter Anlehnung an die BAG-Vorgaben, hat folgende übergeordneten Grundsätze definiert:**

- Abstand halten (>2m / 10m<sup>2</sup> pro Person)
- Gruppengrößen (maximal 5 Personen)
- Verzicht auf Benutzung des ÖV / Verzicht auf Fahrgemeinschaften
- Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training
- Händeschütteln vermeiden
- Gefährdete Personen schützen

Dieses Schutzkonzept definiert den Rahmen und die Bedingungen, wie der Trainingsbetrieb des Liechtensteiner Radfahrerverbandes (LRV) und dessen Radvereine (Leistungs- und Breitensport) in einem ersten Schritt wieder aufgenommen werden kann. Das Konzept ist gültig ab dem 15. Mai 2020 bis auf Weiteres (ohne weitere Restriktionen des Landes).

Da der LRV vollwertiges Mitglied bei Swiss Cycling ist und dieser die meisten Vorgaben und Gesetze der Schweiz übernimmt, wurde das Konzept von Swiss Cycling auf den LRV adaptiert.

## 2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG/der Liechtensteinischen Regierung
- b. Die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist strikt einzuhalten



- c. Sämtliche Personen mit Krankheitssymptomen, selbst wenn diese nur leicht sind, bleiben daheim respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- d. Wird eine Person, die in den vergangenen zwei Wochen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich den Verantwortlichen (siehe Punkt 7).
- e. Bei der An- und Abreise zum und vom Trainingsort ist auf die Benutzung des Öffentlichen Verkehrs zu verzichten. Ausser bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, ist auf Fahrgemeinschaften zu verzichten. Wenn möglich soll das Velo benutzt werden, alternativ das Auto.
- f. Es dürfen maximal fünf Personen – TrainerIn/LeiterIn inklusive – zusammen in einer Gruppe trainieren. Um einer Vermischung vorzubeugen, ist die Zusammensetzung der Trainingsgruppe so gut wie möglich beizubehalten. Sämtliche Mitglieder einer Gruppe müssen über die Kontaktdaten der anderen Gruppenmitglieder verfügen.
- g. Für das Sportschultraining gilt die Fünf-Personen-Regel nicht – hier dürfen mehr als fünf Personen präsent sein. Dies ist lediglich während dem offiziellen Zeitfenster des Sportschultrainings gültig.
- h. Findet ein Training in einer Gruppe statt, muss jedes Gruppenmitglied über eigenes Ersatzmaterial/Werkzeug sowie über eigene Verpflegung verfügen. Der Austausch von Material/Werkzeug und Verpflegungsgegenständen ist nicht erlaubt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen.
- i. Es gilt: Grundlagentraining vor Spezialtraining; Individualtraining vor Gruppentraining.
- j. Die SportlerInnen ziehen sich daheim um und reisen in der Sportbekleidung an. Nach dem Training fahren sie so rasch wie möglich nach Hause zurück.
- k. Die SportlerInnen gehen keine unnötigen Risiken ein und setzen alles daran, das bestehende Unfallrisiko zu minimieren.
- l. Auswärtige Übernachtungen erfolgen im Einzelzimmer. Hiervon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- m. Risikogruppen wird von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten abgeraten, bei denen sie mit Personen in Kontakt kommen, die nicht im selben Haushalt leben



### 3.) Trainings ohne spezifische Infrastruktur

- a. Bei der Wahl der Strasse/Strecke sind wenig befahrende Routen zu priorisieren. Die SportlerInnen verhalten sich passiv und schauen voraus. Zudem gehen sie keine besonderen Risiken ein.
- b. Die Verpflegung wird persönlich mitgeführt und untereinander nicht ausgetauscht. Das gleiche gilt für Trinkflaschen.

### 4.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)

- a. Pro Infrastruktur wird eine Person als Ansprechperson definiert. Diese ist für die Umsetzung sämtlicher Vorgaben verantwortlich und kann bei Unsicherheiten sowie Fragen kontaktiert werden (Covid-19-VerantwortlicheR).
- b. Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt. Es kann auf der BAG-Webseite heruntergeladen werden.
- c. Es sind keine Gäste/Zuschauer zugelassen.
- d. Der Betreiber der Anlage verfügt über die Kontaktdaten aller Besucher.
- e. Sollte die Infrastruktur von mehreren Trainingsgruppen benutzt werden, ist der Betreiber der Anlage dafür verantwortlich, dass sich die Gruppen nicht kreuzen. Dies kann mittels zugeteilten Zeitfenstern und/oder separaten Zu- und Ausgängen sowie weiteren geeigneten Massnahmen erfolgen.
- f. Falls notwendig (siehe Punkte d und e) wird hierzu ein System zur Voranmeldung installiert.
- g. Der Zutritt der SportlerInnen erfolgt jeweils einzeln. Sofern sich beim Eingang Leute stauen können, wird eine Wartezone installiert, wobei die einzuhaltenden Mindestabstände mittels Markierungen vorgegeben werden.
- h. Geschlossen sind Garderoben/Duschen, Restaurants, Meetingräume o.ä.
- i. Die Toiletten können unter Einhaltung der Hygienevorschriften benutzt werden.
- j. Für jede Anlage wird vom Betreiber eine Maximalbelegung festgelegt. Ist diese erreicht, wird der Zugang gesperrt. Grundlage hierfür sind die übergeordneten Hygienevorschriften des BAG.
- k. Der Betreiber der Sportanlage ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und reicht auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept ein.
- l. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice».
- m. Der Betreiber der Sportanlage entwickelt ein Reinigungskonzept, welches die Einhaltung der Hygienemassnahmen garantiert.



## 5.) Kommunikation des Schutzkonzepts

Sobald das Schutzkonzept bewilligt ist, wird es per Mail an folgende Empfänger zugestellt:

- Radvereine
- Nationaltrainer
- LOC-Talentmitglieder, Sportschüler

Zudem wird das Konzept auf folgendem Kanal kommuniziert respektive verlinkt:

- Homepage des LRV

## 6.) Verantwortlichkeiten

- Pro Verein ist ein Covid-19-Zuständiger zu benennen.
- Bei sämtlichen Trainings ist jeweils eine verantwortliche Person, in der Regel TrainerIn oder GruppenleiterIn, zu definieren und allen Teilnehmenden klar zu kommunizieren.
- Diese Person stellt sicher, dass sie über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
- Sie dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort, gegebenenfalls gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.
- Sie weist die Teilnehmenden ausdrücklich auf die bestehenden Vorgaben hin und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

## 7.) Fragen und Antworten

- Gibt es beim Sportschultraining Auflagen bezüglich Gruppengrösse?
  - Nein, es existieren keine diesbezüglichen Auflagen.
- In meiner Trainingsgruppe sind die Kinder zehn Jahre alt und jünger. In der Schule werden sie nun wieder alle beisammen sein. Kann ich deshalb auch mit mehr als vier Kindern gemeinsam trainieren?
  - Nein, die Fünf-Personen-Regel gilt auch für Kinder; das ist keine Frage des Alters. Erlaubt sind vier Kinder und ein/e LeiterIn – mehr nicht.



- c. Darf ich jemandem, der einen Defekt hat, behilflich sein?
- Bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, ist das möglich. Bei fremden Personen ist dies nur möglich, sofern die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Ansonsten kann die Unterstützung aus der Distanz mit Ratschlägen erfolgen. Wichtig ist, dass in solchen Fällen die Kontaktdaten ausgetauscht werden.

Liechtensteiner Radfahrerverband, 13. Mai 2020

.....  
Paul Kind  
Präsident LRV